

Gründungsvertragsänderung – Synopse

	Gründungsvertrag – Aktuell	Gründungsvertrag – Neu	Bemerkungen / Hinweise
A. Vorbemerkungen	Mit Vereinbarung, welche am 26. Juli 2000 vom Regierungsrat genehmigt wurde, haben die politischen Gemeinden Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen, Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmensjetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil und Wettswil a.A. unter dem Namen "Dienstleistungsverband Amt" einen Zweckverband gegründet, um gemeinsam in den Bereichen Abfallwesen, Feuerpolizei, Natur- und Landschaftsschutz sowie der Lebensmittelkontrolle Leistungen zu erbringen, welche grundsätzlich in den Aufgabenbereich von Gemeinden fallen. Die politischen Gemeinden Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen, Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmensjetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil und Wettswil a.A. haben beschlossen, den Dienstleistungsverband Amt aufzulösen und die von ihm wahrgenommenen Aufgaben an die mit diesem Gründungsvertrag errichtete interkommunale Anstalt zu übertragen. Die interkommunale Anstalt übernimmt damit alle Aktiven und Passiven des aufgelösten Zweckverbandes. Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gründungsvertrag, ungeachtet der weiblichen oder		keine Vorbemerkungen

	männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.		
B. Grundlagen		A. Grundlagen	
Artikel 1 – Rechtsform und Sitz	Unter dem Namen DILECA errichten die politischen Gemeinden Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen, Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil und Wettswil a.A. eine interkommunale Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Affoltern a.A. Die Dauer der Anstalt ist unbeschränkt.	Unter dem Namen DILECA (Dienstleistungscenter Amt) errichten die politischen Gemeinden Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen, Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil a.A. eine interkommunale Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Affoltern a.A. Die Dauer der Anstalt ist unbeschränkt.	Ergänzung «(Dienstleistungscenter Amt)» Aufnahme der Gemeinde Stallikon als Anstaltsgemeinde
Artikel 2 - Zweck	Das Dienstleistungscenter Amt ist ein selbstständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts, welches nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird. Die Anstalt erbringt in den Bereichen des kommunalen Abfallwesens und der Feuerpolizei, auf zweckmässige, möglichst wirtschaftliche, umweltfreundliche und gesetzeskonforme Weise Dienst- und Sachleistungen jeglicher Art. Die Anstalt verpflichtet sich gegenüber den Trägergemeinden zur Entsorgung der Kehrriechsäcke, zur Tierkadaverentsorgung und zur Vornahme der Kontrollen im Bereich der Feuerpolizei. Die Anstalt kann im Rahmen des Anstaltszweckes Beratungstätigkeiten aller Art ausüben. Die Anstalt kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern.	DILECA (Dienstleistungscenter Amt) ist ein selbstständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts, welches nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird. Die Anstalt erbringt in den Bereichen des kommunalen Abfallwesens und der Feuerpolizei, auf zweckmässige, möglichst wirtschaftliche, umweltfreundliche und gesetzeskonforme Weise Dienst- und Sachleistungen jeglicher Art. Die Anstalt verpflichtet sich gegenüber den Trägergemeinden zur Entsorgung der Kehrriechsäcke, zur Tierkadaverentsorgung und zur Vornahme der Kontrollen im Bereich der Feuerpolizei. Die Anstalt kann im Rahmen des Anstaltszweckes Beratungstätigkeiten aller Art ausüben. Die Anstalt kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern.	Ergänzung «DILECA»

	Die Anstalt kann ferner alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Anstalt im Zusammenhang stehen. Insbesondere kann sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit staatlichen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten bzw. diesen beitreten, Gesellschaften des privaten Rechts gründen oder sich an solchen beteiligen. Die Anstalt kann zudem untergeordnete Aufgaben zur Erfüllung des Anstaltszweckes an Dritte übertragen.	Die Anstalt kann ferner alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Anstalt im Zusammenhang stehen. Insbesondere kann sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit staatlichen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten bzw. diesen beitreten, Gesellschaften des privaten Rechts gründen oder sich an solchen beteiligen. Die Anstalt kann zudem untergeordnete Aufgaben zur Erfüllung des Anstaltszweckes an Dritte übertragen.	
C. Grundkapital, Organe, Finanzkompetenzen und Aufsicht		B. Grundkapital, Organe, Finanzkompetenzen und Aufsicht	
Artikel 3 – Anstaltsvermögen	Das Anstaltsvermögen besteht aus sämtlichen Aktiven und Passiven des aufgelösten Zweckverbandes "Dienst-LeistungsVerband Amt".	Das Anstaltsvermögen besteht aus sämtlichen Aktiven und Passiven des aufgelösten Zweckverbandes "Dienst-LeistungsVerband Amt".	
Artikel 4 – Organe der Anstalt	Die Organe der Anstalt sind: • der Verwaltungsrat; • die Geschäftsleitung; • die Revisionsstelle.	Die Organe der Anstalt sind: • der Verwaltungsrat; • die Revisionsstelle. Es besteht zudem eine Geschäftsleitung (vgl. Art. 15 und 16).	Streichung der Geschäftsleitung als Organ der Anstalt. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei den Mitgliedern der Geschäftsleitung um Mitarbeitende der Anstalt handelt. Die Befugnisse können vom Verwaltungsrat an die Geschäftsleitung delegiert und müssen nicht abschliessend im Anstaltsvertrag geregelt werden.
Artikel 5 – Finanzkompetenzen	<i>Im Rahmen des Budgets</i> Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung (soweit die Kompetenzen delegiert sind) beschliessen in eigener Kompetenz über Ausgaben, die im Budget enthalten oder zwingende Folge von Bestimmungen dieses Gründungsvertrages (insbesondere zur	<i>Im Rahmen des Budgets</i> Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung (soweit die Kompetenzen delegiert sind) beschliessen in eigener Kompetenz über Ausgaben, die im Budget enthalten oder zwingende Folge von Bestimmungen dieses Gründungsvertrages (insbesondere zur	

	Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig, gebundene Kosten), früherer Verbandsbeschlüsse (Beschlüsse des Zweckverbandes "DienstLeistungsVerband Amt") oder gesetzlicher Bestimmungen und rechtskräftiger gerichtlicher Urteile sind. Ebenso vergeben der Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsleitung Arbeiten und Lieferungen im Rahmen bewilligter Kredite. <i>Ausserhalb des Budgets</i> Die Finanzkompetenzen bezüglich Ausgaben oder Ausfall von Einnahmen, die nicht im Budget enthalten sind oder über die darin enthaltenen Beträge hinausgehen, sind wie folgt festgelegt: <i>Siehe beiliegende Tabelle (letzte Seite)</i>	Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig, gebundene Kosten), früherer Verbandsbeschlüsse (Beschlüsse des Zweckverbandes "DienstLeistungsVerband Amt") oder gesetzlicher Bestimmungen und rechtskräftiger gerichtlicher Urteile sind. Ebenso vergeben der Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsleitung Arbeiten und Lieferungen im Rahmen bewilligter Kredite. <i>Ausserhalb des Budgets</i> Die Finanzkompetenzen bezüglich Ausgaben oder Ausfall von Einnahmen, die nicht im Budget enthalten sind oder über die darin enthaltenen Beträge hinausgehen, sind in beiden Fällen wie folgt festgelegt: <i>Siehe beiliegende Tabelle (letzte Seite)</i>	Ergänzung «in beiden Fällen» angepasste Finanzkompetenzen (siehe Tabelle auf der letzten Seite). Tabelle muss hier aufgeführt werden. Dies wird im neuen Gründungsvertrag umgesetzt; die Darstellung ist in der Synopse nicht möglich. Es erfolgt eine massvolle Erhöhung der Finanzkompetenzen. Es geht zudem nur um die wenigen Ausgaben der Anstalt, die ausserhalb des Anstaltsbudgets getätigt werden sollen. Denn das Anstaltsbudget muss unverändert von den Gemeindevorständen der Trägergemeinden genehmigt werden.
Artikel 6 – Aufsicht	Die Anstalt steht unter der Aufsicht der Trägergemeinden und des Bezirksrates. Die Oberaufsicht übt der Regierungsrat aus.	Die Anstalt untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.	Anpassung an übergeordnetes Recht

D. Organisation		C. Organisation	
1. Trägergemeinden			
Artikel 7 – Aufsicht durch die Gemeinden	Die Gemeindevorsteherschaften der Trägergemeinden, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, welche dem Verwaltungsrat der Anstalt angehören, nehmen die Aufsicht der Gemeinden über die Anstalt wahr. Diese Aufgabe umfasst: • Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie Erteilung der Entlastung an den Verwaltungsrat; • Genehmigung des Budgets; • Wahl der Revisionsstelle; • Abberufung und Aufsicht der Mitglieder des Verwaltungsrates; • Beschlussfassung über neue Ausgaben gemäss Art. 5 Gründungsvertrag; • Beschlussfassung über Geschäfte, die ihnen durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden; • Kenntnisnahme des Leitbildes, der Strategie und der Mittelfristplanung der Anstalt.	Die Gemeindevorstände der Trägergemeinden, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, welche dem Verwaltungsrat der Anstalt angehören, nehmen die Aufsicht der Gemeinden über die Anstalt wahr. Diese Aufgabe umfasst: • Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie Erteilung der Entlastung an den Verwaltungsrat; • Genehmigung des Budgets; • Wahl der Revisionsstelle; • Abberufung aus wichtigen Gründen und Aufsicht der Mitglieder des Verwaltungsrates; • Beschlussfassung über neue Ausgaben gemäss Art. 5 Gründungsvertrag; • Beschlussfassung über Geschäfte, die ihnen durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden; • Kenntnisnahme des Leitbildes, der Strategie und von Investitions- und Finanzplänen der Anstalt.	neue Bezeichnung «Gemeindevorstände» <i>statt Gemeindevorsteherschaften</i> Ergänzung «aus wichtigen Gründen» Formulierungsanpassung «von Investitions- und Finanzplänen» <i>anstelle Mittelfristplanung</i>
Artikel 8 – Beschlussfassung, Quorum	Die Beschlussfassung der Trägergemeinden richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bzw. des Gemeindegesetzes. Ein den Gemeinden unterbreiteter Antrag gilt, sofern dieser	Die Beschlussfassung der Trägergemeinden richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bzw. des Gemeindegesetzes. Ein den Gemeinden unterbreiteter Antrag gilt, sofern dieser	

	Gründungsvertrag nicht etwas anderes bestimmt, als angenommen, wenn er die Zustimmung von zwei Dritteln der Trägergemeinden erhalten hat. Gültig zustande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Trägergemeinden verbindlich.	Gründungsvertrag nicht etwas anderes bestimmt, als angenommen, wenn er die Zustimmung von zwei Dritteln der Trägergemeinden erhalten hat. Gültig zustande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Trägergemeinden verbindlich.	
2. Verwaltungsrat			
Artikel 9 – Wahl, Konstituierung	Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist grundsätzlich von der Anzahl der Trägergemeinden abhängig, d.h. jede Trägergemeinde hat Anspruch auf eine Vertretung im Verwaltungsrat mit einem Mitglied. Gemeinden, welche diesen Gründungsvertrag kündigen, verlieren ihren Anspruch auf Vertretung im Verwaltungsrat mit dem Austrittsdatum. Gemeinden, welche neu dem Gründungsvertrag beitreten, haben einen Anspruch auf Vertretung im Verwaltungsrat mit einem Mitglied ab ihrem Eintrittsdatum. Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf eine beratende Kommission bilden. Ihr gehören neben den Verwaltungsratsmitgliedern auch Vertreter von anderen Gemeinden oder von anderen Trägern von öffentlichen Aufgaben an, sofern dies in den entsprechenden abgeschlossenen Verträgen so vereinbart wurde. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter werden von der Gemeindevorsteherchaft der Trägergemeinden für eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt. Mitglieder des Verwaltungsrates können nur Vertreter der Gemeindevorsteherchaft	Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist grundsätzlich von der Anzahl der Trägergemeinden abhängig, d.h. jede Trägergemeinde hat Anspruch auf eine Vertretung im Verwaltungsrat mit einem Mitglied. Gemeinden, welche diesen Gründungsvertrag kündigen, verlieren ihren Anspruch auf Vertretung im Verwaltungsrat mit dem Austrittsdatum. Gemeinden, welche neu dem Gründungsvertrag beitreten, haben einen Anspruch auf Vertretung im Verwaltungsrat mit einem Mitglied ab ihrem Eintrittsdatum. Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf eine beratende Kommission bilden. Ihr gehören neben den Verwaltungsratsmitgliedern auch Vertreter von anderen Gemeinden oder von anderen Trägern von öffentlichen Aufgaben an, sofern dies in den entsprechenden abgeschlossenen Verträgen so vereinbart wurde. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter werden von den Gemeindevorständen der Trägergemeinden für eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt. Mitglieder des Verwaltungsrates können nur Vertreter der Gemeindevorstände (Gemeinderäte)	neue Bezeichnungen «Gemeindevorständen» <i>statt</i> Gemeindevorsteherchaften und «Gemeindevorstände» <i>statt</i> Gemeindevorsteherchaft

	(Gemeinderäte) der Trägergemeinden sein. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei Nachwahlen vollenden die neuen Mitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag, an welchem die Neuwahlen des Verwaltungsrates stattfinden. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und seinen Vizepräsidenten. Als Sekretär amtiert der jeweilige Geschäftsführer der Anstalt. Der Verwaltungsrat ist befugt, Mitarbeiter der Anstalt und/oder externe Fachleute mit beratender Stimme, jedoch ohne Antrags- und Stimmrecht, zu den Sitzungen beizuziehen.	der Trägergemeinden sein. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei Nachwahlen vollenden die neuen Mitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag, an welchem die Neuwahlen des Verwaltungsrates stattfinden. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seine Präsidentin bzw. seinen Präsidenten und seine Vizepräsidentin bzw. seinen Vizepräsidenten. Als Sekretärin bzw. Sekretär amtiert die jeweilige Geschäftsführerin bzw. der jeweilige Geschäftsführer der Anstalt. Der Verwaltungsrat ist befugt, Mitarbeitende der Anstalt und/oder externe Fachleute mit beratender Stimme, jedoch ohne Antrags- und Stimmrecht, zu den Sitzungen beizuziehen.	neue Bezeichnungen «seine Präsidentin, seine Vizepräsidentin, Sekretärin und Geschäftsführerin» neue Bezeichnung «Mitarbeitende» <i>statt Mitarbeiter</i>
Artikel 10 – Oberleitung, Delegation	Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Anstalt und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Anstalt nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Gründungsvertrag oder Organisationsreglement einem anderen Organ der Anstalt übertragen sind. Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe des Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, übertragen.	Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Anstalt und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Anstalt nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Gründungsvertrag oder Organisationsreglement einem anderen Organ der Anstalt übertragen sind. Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe des Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, übertragen.	

Artikel 11 – Befugnisse	Dem Verwaltungsrat stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu: • Beschlussfassung über neue Ausgaben gemäss Art. 5 Gründungsvertrag; • Erlass und Anpassung des Organisationsreglements; • Erlass eines Reglements über die Anstellungsbedingungen des Personals; • Erlass des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrates. Dabei orientiert sich der Verwaltungsrat am für Behördenvertreter geltenden Entschädigungsreglement der Gemeinde Affoltern a.A.; • Abschluss und die Aufhebung von Verträgen mit Gemeinden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten sowie privaten Dritten, welche die Erbringung von Dienstleistungen durch die Anstalt zum Inhalt haben; • Abschluss von für die Anstalt bedeutsamen Verträgen; • Anlagetätigkeit in Form von Liegenschaftengeschäften; • Antragsstellung an die Trägergemeinden betreffend Erweiterung der interkommunalen Anstalt; • Beschluss über das Budget, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht und entsprechende Antragstellung an die Gemeindevorsteherchaften;	Dem Verwaltungsrat stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu: • Beschlussfassung über neue Ausgaben gemäss Art. 5 Gründungsvertrag; • Erlass und Anpassung des Organisationsreglements; • Erlass eines Reglements über die Anstellungsbedingungen des Personals; • Erlass des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrates. Dabei orientiert sich der Verwaltungsrat am für Behördenvertreter geltenden Entschädigungsreglement der politischen Gemeinde Affoltern a.A.; • Abschluss und die Aufhebung von Verträgen mit Gemeinden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten sowie privaten Dritten, welche die Erbringung von Dienstleistungen durch die Anstalt zum Inhalt haben; • Abschluss von für die Anstalt bedeutsamen Verträgen; • Anlagetätigkeit in Form von Liegenschaftengeschäften; • Antragsstellung an die Trägergemeinden betreffend Erweiterung der interkommunalen Anstalt mit einer neuen Gemeinde; • Beschluss über das Budget, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht und entsprechende Antragstellung an die Gemeindevorstände;	neue Bezeichnung «politischen Gemeinde Affoltern a.A.» <i>statt Gemeinde Affoltern a.A.</i> Präzisierung «mit einer neuen Gemeinde» neue Bezeichnung «Gemeindevorstände» <i>statt Gemeindevorsteherchaften</i>
--------------------------------	--	--	---

	· Beratung und Antragsstellung an die Trägergemeinden zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Trägergemeinden unterliegen; · Genehmigung der Budgets und der Jahresrechnungen sowie der Geschäftsberichte der der Anstalt untergeordneten Betriebe; · Sämtliche Beschlussfassungen über die Beteiligung an anderen Unternehmen; · Beschlussfassung über die Abänderung und Aufhebung von bestehenden Teilaufgaben sowie über die Übernahme von neuen Teilaufgaben innerhalb des Anstaltszweckes; · Vertretung der Anstalt vor den Aufsichtsbehörden gemäss Artikel 6 des Gründungsvertrages; · Bestimmung des Leitbildes und der Strategie; · Festlegung der langfristigen Unternehmenspolitik sowie allfälliger Investitions- und Finanzpläne. Die Unternehmenspolitik ist mittels kurz- und mittelfristiger Unternehmensziele zu konkretisieren; · Fällen der Grundsatzentscheide in Bezug auf das Leistungsangebot; · Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen.	· Beratung und Antragsstellung an die Trägergemeinden zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Trägergemeinden unterliegen unter Vorbehalt von Art. 33a; · Beschluss über die Budgets und die Jahresrechnungen sowie die Geschäftsberichte der der Anstalt untergeordneten Betriebe; · Sämtliche Beschlussfassungen über die Beteiligung an anderen Unternehmen; · Beschlussfassung über die Abänderung und Aufhebung von bestehenden Teilaufgaben sowie über die Übernahme von neuen Teilaufgaben innerhalb des Anstaltszweckes; · Vertretung der Anstalt vor den Aufsichtsbehörden gemäss Art. 6 des Gründungsvertrages; · Bestimmung des Leitbildes und der Strategie; · Festlegung der langfristigen Unternehmenspolitik sowie der Investitions- und Finanzpläne. Die Unternehmenspolitik ist mittels kurz- und mittelfristiger Unternehmensziele zu konkretisieren; · Fällen der Grundsatzentscheide in Bezug auf das Leistungsangebot; · Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen.	Präzisierung/Ergänzung «unter Vorbehalt von Art. 33a» Präzisierung «Beschluss über» neue Bezeichnung «Unternehmen» <i>statt Unternehmungen</i> Präzisierung «allfälliger» <i>gestrichen</i>
--	---	--	---

Artikel 12 – Delegierte des Verwaltungsrates	Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Ausschuss, welchem mindestens fünf Verwaltungsratsmitglieder angehören, darunter der Verwaltungsratspräsident. Dem Ausschuss des Verwaltungsrates werden nachfolgende Aufgaben und Kompetenzen übertragen: · Beschlussfassung über neue Ausgaben gemäss Art. 5 des Gründungsvertrages; · Antragstellung zur neuen Festlegung bzw. Abänderung des Gründungsvertrages sowie der Organisations- und anderer Reglemente an den Verwaltungsrat; · Regelung der Zeichnungsberechtigung und der Entschädigung der Geschäftsleitung; · Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung; · Aufsicht sowie das Weisungsrecht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Leitbild, Gründungsvertrag, Reglementen und Weisungen; · Ausarbeitung des Leitbildes und der Strategie zuhanden des Verwaltungsrates; · Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates und die Ausführung seiner Beschlüsse.	Der Verwaltungsrat bestimmt aus seiner Mitte mindestens fünf Delegierte, darunter die Verwaltungsratspräsidentin bzw. den Verwaltungsratspräsidenten. Den Delegierten des Verwaltungsrates werden nachfolgende Aufgaben und Kompetenzen übertragen: · Beschlussfassung über neue Ausgaben gemäss Art. 5 des Gründungsvertrages; · Antragstellung zur neuen Festlegung bzw. Abänderung des Gründungsvertrages sowie der Organisations- und anderer Reglemente an den Verwaltungsrat; · Regelung der Zeichnungsberechtigung und der Entschädigung der Geschäftsleitung; · Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung; · Aufsicht sowie das Weisungsrecht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Leitbild, Gründungsvertrag, Reglementen und Weisungen; · Ausarbeitung des Leitbildes und der Strategie zuhanden des Verwaltungsrates; · Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates und die Ausführung seiner Beschlüsse.	neue Bezeichnungen «Delegierte» <i>statt Ausschuss</i> und «Verwaltungsratspräsidentin» neue Bezeichnung «Delegierten» <i>statt Ausschuss</i>
---	---	---	---

Artikel 13 – Beschlussfassung, Organisation, Protokolle	Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Beschlussfähig ist der Verwaltungsrat, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid. Jeder anwesende Verwaltungsrat ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Diese Bestimmungen gelten auch für die Sitzungen des Ausschusses des Verwaltungsrates.	Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Beschlussfähig ist der Verwaltungsrat, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat den Stichtscheid. Jede anwesende Verwaltungsrätin bzw. jeder anwesende Verwaltungsrat ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und von der Sekretärin bzw. vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Diese Bestimmungen gelten auch für die Sitzungen der Delegierten des Verwaltungsrates.	neue Bezeichnungen «die Vorsitzende und Verwaltungsrätin» neue Bezeichnungen «der Vorsitzenden und Sekretärin» neue Bezeichnung «Delegierten» <i>statt Ausschuss</i>
Artikel 14 – Vergütung	Die Vergütung des Verwaltungsrates bestimmt sich aufgrund des Entschädigungsreglements. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Anstalt aufgewendeten Auslagen. Ausserordentliche Bemühungen ausserhalb der normalen Verwaltungstätigkeit sind zusätzlich zu entschädigen.	Die Vergütung des Verwaltungsrates bestimmt sich aufgrund des Entschädigungsreglements. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Anstalt aufgewendeten Auslagen. Ausserordentliche Bemühungen ausserhalb der normalen Verwaltungstätigkeit sind zusätzlich zu entschädigen.	

Artikel 14a – Offenlegung der Interessenbindungen		Die Mitglieder des Verwaltungsrates legen ihre Interessenbindungen offen. Namentlich sind die beruflichen Tätigkeiten, die Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes sowie die Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts offenzulegen. Die Interessenbindungen werden auf der Website der Anstalt öffentlich publiziert.	neuer Artikel
3. Geschäftsleitung			
Artikel 15 – Zusammensetzung	Die Geschäftsleitung besteht aus dem Vorsitzenden (CEO/Geschäftsführer) und den zur Leitung der Geschäftsbereiche nötigen Mitgliedern (maximal drei Personen).	Die Geschäftsleitung besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden (CEO/Geschäftsführerin/Geschäftsführer) und den zur Leitung der Geschäftsbereiche nötigen Mitgliedern (maximal drei Personen).	neue Bezeichnungen «der Vorsitzenden und Geschäftsführerin»
Artikel 16 – Aufgaben/Kompetenzen	Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für die operative Unternehmensführung, wozu insbesondere die konkrete Unternehmenspolitik, die Kundenbeziehung, die Personalführung, das Leistungsangebot, die Logistik und das Finanz- und Rechnungswesen gehören. Sie ist anstellende Behörde in Bezug auf das Personal. Sie regelt unter Vorbehalt notwendiger Zustimmungen des Verwaltungsrates bzw. seines Ausschusses die betriebliche Organisation der Unternehmung (Organigramm, Stellenbeschreibung der Führungspersonen, Kompetenzordnung usw.). Die Geschäftsleitung arbeitet das Budget, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht aus. Die Einzelheiten im Zusammenhang mit deren Aufgaben und Kompetenzen ist im Organisationsreglement geregelt.	Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für die operative Unternehmensführung, wozu insbesondere die konkrete Unternehmenspolitik, die Kundenbeziehung, die Personalführung, das Leistungsangebot, die Logistik und das Finanz- und Rechnungswesen gehören. Sie ist anstellende Behörde in Bezug auf das Personal. Sie regelt unter Vorbehalt notwendiger Zustimmungen des Verwaltungsrates bzw. der Delegierten die betriebliche Organisation der Unternehmung (Organigramm, Stellenbeschreibung der Führungspersonen, Kompetenzordnung usw.). Die Geschäftsleitung arbeitet das Budget, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht aus. Die Einzelheiten im Zusammenhang mit deren Aufgaben und Kompetenzen ist im Organisationsreglement geregelt.	neue Bezeichnung «der Delegierten» <i>statt Ausschusses</i>

4. Revisionsstelle			
Artikel 17 – Wählbarkeit	Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren. Als Revisionsstelle können natürliche Personen, Handelsgesellschaften oder andere juristische Personen sowie staatliche Institutionen bezeichnet werden, welche die gesetzlichen Voraussetzungen an dieser Aufgabe erfüllen.	Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren. Als Revisionsstelle können natürliche Personen, Handelsgesellschaften oder andere juristische Personen sowie staatliche Institutionen bezeichnet werden, welche die gesetzlichen Voraussetzungen an dieser Aufgabe erfüllen.	
Artikel 18 – Aufgaben	Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Gewinns dem Gesetz und diesem Gründungsvertrag entsprechen. Die Organe der Anstalt übergeben der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihr die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich.	Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Gewinns dem Gesetz und diesem Gründungsvertrag entsprechen. Die Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. Die Revisionsstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. Die Organe der Anstalt übergeben der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihr die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich.	Ergänzung
E. Anstaltsbetrieb		D. Anstaltsbetrieb	
Artikel 19 – Anstaltsmittel	Die durch den Anstaltsbetrieb erwachsenden Verpflichtungen (Betriebskosten) sowie die Investitionskosten der Anstalt werden der Rechnung der Anstalt belastet. Zur vorübergehenden Mittelbeschaffung oder zur Finanzierung bestimmter Aufgaben und Investitionen kann die Anstalt Darlehen aufnehmen.	Die durch den Anstaltsbetrieb erwachsenden Verpflichtungen (Betriebskosten) sowie die Investitionskosten der Anstalt werden der Rechnung der Anstalt belastet. Zur vorübergehenden Mittelbeschaffung oder zur Finanzierung bestimmter Aufgaben und Investitionen kann die Anstalt Darlehen aufnehmen.	

Artikel 20 – Festlegung der Preise und Gebühren	Die Anstalt legt die Gebühren und Entgelte für sämtliche gebührenpflichtigen Leistungen, welche sie erbringt, so fest, dass insgesamt die Betriebs- und Investitionskosten gedeckt werden, dass das Verursacher- und das Äquivalenzprinzip gewahrt werden, und dass keine Quersubventionierung zwischen Feuerpolizei und dem Abfallwesen stattfindet. Die Anstalt orientiert sich bei der Festlegung der Preise und Gebühren nach den anwendbaren Richtlinien der zuständigen kantonalen und eidgenössischen Fachstellen und Ämtern. Die Anstalt kann nach Massgabe der verwaltungsrechtlichen Grundsätze und sofern dies gesetzlich zulässig ist, Dienstleistungen zu Preisen erbringen, die mindestens kostendeckend sind oder eine Gewinnerzielung ermöglichen.	Die Anstalt legt die Gebühren und Entgelte für sämtliche gebührenpflichtigen Leistungen, welche sie erbringt, so fest, dass insgesamt die Betriebs- und Investitionskosten gedeckt werden, dass das Verursacher- und das Äquivalenzprinzip gewahrt werden, und dass keine Quersubventionierung zwischen Feuerpolizei und dem Abfallwesen stattfindet. Die Anstalt orientiert sich bei der Festlegung der Preise und Gebühren nach den anwendbaren Richtlinien der zuständigen kantonalen und eidgenössischen Fachstellen und Ämtern. Die Anstalt kann nach Massgabe der verwaltungsrechtlichen Grundsätze und sofern dies gesetzlich zulässig ist, Dienstleistungen zu Preisen erbringen, die mindestens kostendeckend sind oder eine Gewinnerzielung ermöglichen.	
Artikel 21 – Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse	Sämtliche Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, sowie die beweglichen Vermögenswerte und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind im Eigentum der Anstalt.	Sämtliche Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, sowie die beweglichen Vermögenswerte und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind im Eigentum der Anstalt. Die Trägergemeinden sind nach gleichen Anteilen am Anstaltsvermögen beteiligt.	Neu formulierter Randtitel: bisher; Eigentumsverhältnisse; <u>neu</u>; Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse Ergänzung
Artikel 22 – Duldungspflichten der Trägergemeinden	Die Trägergemeinden verpflichten sich, sämtliche rechtsgültig bewilligten Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, unbefristet zu dulden.	Die Trägergemeinden verpflichten sich, sämtliche rechtsgültig bewilligten Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, unbefristet zu dulden.	
Artikel 23 – Nutzung der Anstaltseinrichtungen	Die Trägergemeinden sind grundsätzlich verpflichtet, die Einrichtungen und Dienste der Anstalt zu benutzen.	Die Trägergemeinden sind grundsätzlich verpflichtet, die Einrichtungen und Dienste der Anstalt zu benutzen.	

	Die Anstalt verpflichtet sich, den Trägergemeinden ihre Einrichtungen und Dienste jederzeit zu konkurrenzfähigen Preisen gemäss Art. 20 Gründungsvertrag zur Verfügung zu stellen. Dritten werden die Einrichtungen und Dienste der Anstalt gemäss den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen zur Verfügung gestellt, wobei die Trägergemeinden grundsätzlich immer Vorrang geniessen. Es steht jedoch der Anstalt zu, mit anderen Gemeinden oder Trägern von öffentlichen Aufgaben Verträge abzuschliessen, welche diese während der Vertragsdauer bei der Benutzung der Einrichtungen und Dienste der Anstalt den Trägergemeinden gleichstellen.	Die Anstalt verpflichtet sich, den Trägergemeinden ihre Einrichtungen und Dienste jederzeit zu konkurrenzfähigen Preisen gemäss Art. 20 Gründungsvertrag zur Verfügung zu stellen. Dritten werden die Einrichtungen und Dienste der Anstalt gemäss den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen zur Verfügung gestellt, wobei die Trägergemeinden grundsätzlich immer Vorrang geniessen. Es steht jedoch der Anstalt zu, mit anderen Gemeinden oder Trägern von öffentlichen Aufgaben Verträge abzuschliessen, welche diese während der Vertragsdauer bei der Benutzung der Einrichtungen und Dienste der Anstalt den Trägergemeinden gleichstellen.	
Artikel 24 – Kostenauflegung für die Nutzung der Anstaltseinrichtungen	Die Anstalt finanziert sich selbst mittels in Rechnungsteilung der von den Anstaltsnutzern in Anspruch genommenen Dienstleistungen.	Die Anstalt finanziert sich selbst mittels in Rechnungstellung der von den Anstaltsnutzern in Anspruch genommenen Dienstleistungen.	Formulierungen «Kostenauflegung» <i>statt Kostenverteiler</i> und «Rechnungsteilung» <i>statt Rechnungsteilung</i>
Artikel 25 – Anstellungsbedingungen	Für das Personal der Anstalt gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Der Verwaltungsrat kann jedoch ein Reglement über die Anstellungsbedingungen des Personals erlassen.	Für das Personal der Anstalt gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Der Verwaltungsrat kann jedoch ein Reglement über die Anstellungsbedingungen des Personals erlassen.	
Artikel 26 – Öffentliches Beschaffungswesen	Auf den Abschluss von öffentlichen Aufträgen und die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen finden die Submissionsvorschriften des Kantons Zürich mit ihren Anhängen Anwendung.	Auf den Abschluss von öffentlichen Aufträgen und die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen finden die Submissionsvorschriften des Kantons Zürich mit ihren Anhängen Anwendung.	Formulierung «Vergabe» <i>statt Vergabung</i>
Artikel 26a – Publikation der Erlasse der Anstalt		Die Anstalt publiziert auf ihrer Website ihre Erlasse, bestehend aus dem Gründungsvertrag sowie den für sie geltenden Reglementen.	neuer Artikel

F. Kaufmännische Grundsätze		E. Finanzhaushalt	Anpassung «Finanzhaushalt» statt Kaufmännische Grundsätze
Artikel 27 – Kaufmännische Führung	Die Anstalt wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Der Finanzhaushalt richtet sich nach den anwendbaren Bestimmungen des öffentlichen Rechts.	Die Anstalt wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Der Finanzhaushalt richtet sich nach den anwendbaren Bestimmungen des öffentlichen Rechts.	
Artikel 28 – Budget, Geschäftsbericht und Jahresrechnung	Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 1. Januar 2010. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Anstalt erstellt für jedes Geschäftsjahr ein Budget sowie einen Geschäftsbericht und eine Jahresrechnung. Das Budget besteht aus einer Laufenden Rechnung (Erfolgsrechnung) und einer Investitionsrechnung. Die Jahresrechnung besteht aus einer Laufenden Rechnung (Erfolgsrechnung), einer Investitionsrechnung und einer Bilanz.	Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 1. Januar 2010. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Anstalt erstellt für jedes Geschäftsjahr ein Budget sowie einen Geschäftsbericht und eine Jahresrechnung. Das Budget enthält die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung. Die Jahresrechnung enthält neben Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung auch die Geldflussrechnung und den Anhang.	<i>Formulierungsanpassungen</i>
Artikel 29 – Verwendung des Reingewinns	Ein allfälliger Reingewinn wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.	Ein allfälliger Reingewinn wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.	
Artikel 29a – Haftung		Die Trägergemeinden haften nach der Anstalt für deren Verbindlichkeiten nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes. Der Haftungsanteil richtet sich nach der Anzahl der Trägergemeinden.	Neuer Artikel in Anlehnung an die Vorgaben des übergeordneten Rechts. Damit wird auch das interne Haftungsverhältnis geregelt.
G. Schlussbestimmungen		F. Schlussbestimmungen	
Artikel 30 - Inkrafttreten des Gründungsvertrages	Dieser Gründungsvertrag tritt in Kraft, sobald er von allen Trägergemeinden an der Urne einstimmig beschlossen worden ist.	Dieser Gründungsvertrag tritt in Kraft, sobald er von allen Trägergemeinden an der Urne einstimmig beschlossen worden ist.	

Artikel 31 – Änderung des Gründungsvertrages	Änderungen des Gründungsvertrages unterliegen der Zustimmung der Trägergemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates. Für die Änderung des Gründungsvertrages ist die Zustimmung aller Trägergemeinden erforderlich, sofern die Stellung der Trägergemeinden von der zu beschliessenden Änderung grundlegend und unmittelbar betroffen ist. Dasselbe gilt für die Erweiterung der Anstalt mit neuen Anstaltsgemeinden.	Änderungen des Gründungsvertrages bedürfen der Zustimmung der Trägergemeinden nach Massgabe der Vorschriften des übergeordneten Rechts (§ 77 Gemeindegesetz).	Übernahme des übergeordneten Rechts Absatz 2 entfällt
Artikel 32 – Kündigung des Gründungsvertrages	Jede Anstaltsgemeinde kann nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Gründungsvertrages unter Wahrung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres diesen Vertrag kündigen. Die kündigende Anstaltsgemeinde hat bei ihrer Kündigung keinerlei Ansprüche am Vermögen der Anstalt.	Jede Anstaltsgemeinde kann diesen Gründungsvertrag unter Wahrung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die kündigende Anstaltsgemeinde hat bei ihrer Kündigung keinerlei Ansprüche am Vermögen der Anstalt.	Anpassung der Kündigungsfrist auf zwei Jahre
Artikel 33 – Auflösung und Liquidation	Die in Artikel 1 genannten Gemeinden können die Auflösung und Liquidation der Anstalt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Für diesen Beschluss bedarf es der Zustimmung aller Trägergemeinden. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Trägergemeinden sowie derjenigen Gemeinden, welche diesen Gründungsvertrag gekündigt haben, zu nennen.	Die in Artikel 1 genannten Gemeinden können die Auflösung und Liquidation der Anstalt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Für diesen Beschluss bedarf es der Zustimmung aller Trägergemeinden. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Trägergemeinden sowie derjenigen Gemeinden, welche diesen Gründungsvertrag gekündigt haben, zu nennen. Die Liquidationsanteile berechnen sich für die Gemeinden grundsätzlich nach gleichen Teilen. Ausgehend von diesem Grundsatz werden bei dieser Berechnung aber auch der Beitrittszeitpunkt einer Gemeinde sowie die nicht amortisierten Beiträge	Neu wird die Berechnung des Liquidationsanteils explizit geregelt.

	Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht anderen Personen übertragen wird.	an den Betriebs- und Investitionskosten, welche eine Gemeinde geleistet hat, berücksichtigt. Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht anderen Personen übertragen wird.	
Artikel 33a – Änderung und Auflösung des Gründungsvertrages und Rechtsformumwandlung		Beschliesst der Verwaltungsrat eine Änderung oder Auflösung des Gründungsvertrages oder eine Rechtsformumwandlung, so legen alle Trägergemeinden auf Antrag ihres zuständigen Gemeindeorgans die Vorlage ihren Stimmberechtigten an der Urne vor. Das zuständige Gemeindeorgan gibt eine Abstimmungsempfehlung ab. Die Urnenabstimmungen finden in allen Trägergemeinden zum gleichen Zeitpunkt statt.	Neuer Artikel. Dadurch werden die Trägergemeinden verpflichtet, die Abstimmungsvorlage ihren Stimmberechtigten vorzulegen.
Artikel 33b – Inkrafttreten der Änderung des Gründungsvertrages	Dieser Gründungsvertrag wird abgeschlossen unter Vorbehalt der Zustimmung sämtlicher Trägergemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Gründungsvertrag sowie dessen Abänderungen treten mit der entsprechenden regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.	Die Änderungen der Teilrevision vom 19. November 2023 treten am 1. April 2024 in Kraft.	Präzisierung. Es wird geregelt, wann die geänderten Bestimmungen in Kraft treten. Auf dieses Datum erfolgt auch der Beitritt der Gemeinde Stallikon als Trägergemeinde.
Artikel 34	Dieser Gründungsvertrag wird abgeschlossen unter Vorbehalt der Zustimmung sämtlicher Trägergemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat	«aufgehoben»	

Anhang 1 - Finanzkompetenzen (in CHF)

	Einmalige Aufwendungen, die nicht im Budget enthalten sind oder Zusatzaufwendungen, die über die darin enthaltenen Beträge hinausgehen:	Jährlich wiederkehrende Aufwendungen, die nicht im Budget enthalten sind oder Zusatzaufwendungen, die über die darin enthaltenen Beträge hinausgehen:
a) Geschäftsleitung	bis CHF 5'000 im Einzelfall / <u>neu:</u> bis CHF 10'000 im Einzelfall	bis 2'500 im Einzelfall / <u>neu:</u> bis 5'000 im Einzelfall
	bis CHF 10'000 als jährlicher Gesamtbetrag / <u>neu:</u> bis CHF 20'000 als jährlicher Gesamtbetrag	bis CHF 5'000 als jährlicher Gesamtbetrag / <u>neu:</u> bis CHF 10'000 als jährlicher Gesamtbetrag
b) Delegierte des Verwaltungsrats	über CHF 5'000 bis CHF 50'000 im Einzelfall / <u>neu:</u> über CHF 10'000 bis CHF 100'000 im Einzelfall	über CHF 2'500 bis CHF 20'000 im Einzelfall / <u>neu:</u> über CHF 5'000 bis 40'000 im Einzelfall
	bis CHF 100'000 als jährlicher Gesamtbetrag / <u>neu:</u> bis CHF 200'000 als jährlicher Gesamtbetrag	bis CHF 50'000 als jährlicher Gesamtbetrag / <u>neu:</u> bis CHF 100'000 als jährlicher Gesamtbetrag
c) Verwaltungsrat	über CHF 50'000 bis CHF 100'000 im Einzelfall / <u>neu:</u> über CHF 100'000 bis CHF 200'000 im Einzelfall	über CHF 20'000 bis CHF 50'000 im Einzelfall / <u>neu:</u> über CHF 40'000 bis CHF 100'000 im Einzelfall
	bis CHF 200'000 als jährlicher Gesamtbetrag / <u>neu:</u> bis CHF 400'000 als jährlicher Gesamtbetrag	bis CHF 100'000 als jährlicher Gesamtbetrag / <u>neu:</u> bis CHF 200'000 als jährlicher Gesamtbetrag
d) Gemeindevorsteberschaften / neu Gemeindevorstände der Trägergemeinden	über CHF 100'000 im Einzelfall / <u>neu:</u> über CHF 200'000 im Einzelfall und soweit der Verwaltungsrat nicht zuständig ist	über CHF 50'000 im Einzelfall / <u>neu:</u> über 100'000 im Einzelfall und soweit der Verwaltungsrat nicht zuständig ist